

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Por. 8/2562

Kriterien für das E-Investment-Promotion-System

Zur Erleichterung der Investitionsförderungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 17 des Investment Promotion Act 2520; gemäß Abschnitt 11, 13, 17, 21 und 22 des Investment Promotion Act 2520, hat das Board of Investment das Büro des Board of Investment dazu autorisiert, die BOI-Bekanntmachung Nr. Por. 5/2559 vom 30. September 2016 über die Kriterien für das E-Investment-Promotion-System aufzulösen und folgende Bedingungen für Dienstleistungen im E-Investment-Promotion-System zu stellen:

1. Diese Bekanntmachung gilt für Antragsteller in Bezug auf Investitionsförderung und BOI-geförderte Projekte gemäß Abschnitt 17 des Investment Promotion Act 2520, die die Anträge über das E-System stellen.

2. Alle anderen Verfahren und Methoden im Zusammenhang mit dem E-Investment-Promotion-System, die nicht in dieser Bekanntmachung aufgeführt sind, unterliegen dem Gesetz über elektronische Transaktionen.

3. In dieser Bekanntmachung gelten folgende Begriffe:

Der Begriff „Dienstleister“ bezieht sich auf das Büro des Board of Investment

Der Begriff „Benutzer“ bezieht sich auf die Antragsteller für die Investitionsförderung

Der Begriff „Antragsformular für das E-Investment-Promotion-System“ bezieht sich auf das Antragsformular für die Dienstleistung der Investitionsförderung über das E-System. Der Dienstleister fordert von den Benutzern die Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über das Internet, z.B. Antragsformulare für die Investitionsförderungen, für das Förderungszertifikat, usw.

Der Begriff „System“ bezieht sich auf das E-Investment-Promotion-System

Der Begriff „Benutzername“ bezieht sich auf die Benutzeridentifikation, die für den Zugriff auf das System verwendet wird.

Der Begriff „Passwort“ bezieht sich auf den geheimen Code, der zur Überprüfung der Benutzeridentifikation verwendet wird, um auf das System zuzugreifen.

Abschnitt 1

Nutzungsverfahren für das E-Investment-Promotion-System

4. Kriterien und Verfahren für das E-Investment-Promotion-System sind wie folgt:

4.1 Die Benutzer, die über das E-Investment-Promotion-System Anträge für Investitionsförderung einreichen möchten, müssen die in dieser Bekanntmachung über

die Verfahren für das E-Investment-Promotion-System festgelegten Kriterien einhalten.

4.2 Die Benutzer müssen sich als Mitglied im E-Investment-Promotion-System registrieren, um den Benutzernamen und das Passwort für die Anmeldung ins System zu erhalten.

4.3 Der Dienstleister wird das E-Investment-Promotion-System zur Verarbeitung von Anträgen für die Investitionsförderung wie folgt betreiben:

4.3.1 Für den Fall, dass das Gesetz verlangt, dass Informationen in ihrer ursprünglichen Form als Originaldokument vorgelegt oder aufbewahrt werden, aber solche Informationen vom Dienstleister in Form einer Datennachricht gemäß den folgenden Anforderungen vorgelegt oder aufbewahrt werden, gelten solche vorgelegte und/oder aufbewartete Dokumente gemäß dem Gesetz als original:

(1) Eine zuverlässige Methode wird verwendet, um die Integrität der Information ab dem Zeitpunkt der Erzeugung der endgültigen Information zu gewährleisten; und

(2) Die Information kann anschließend angezeigt werden.

Die Integrität der Informationen gemäß (1) wird unter Berücksichtigung ihrer Vollständigkeit und Unveränderlichkeit bestimmt, abgesehen von der Hinzufügung jeglicher Befürwortung, Aufzeichnung oder jeder Änderung, die im normalen Verlauf der Kommunikation, Speicherung oder Anzeige der Information auftreten kann, die die Integrität dieser Informationen nicht beeinträchtigt.

Bei der Bestimmung der Methode zur Gewährleistung der Integrität der Informationen gemäß (1) müssen alle relevanten Umstände berücksichtigt werden, einschließlich des Zwecks, zu dem diese Informationen generiert werden.

4.3.2 Vorbehaltlich der Bestimmung von Nr. 4.3.1, für den Fall, dass das Gesetz die Aufbewahrung bestimmter Dokumente oder Informationen vorschreibt, wenn ein solcher Vorbehalt in Form einer Datennachricht gemäß den folgenden Anforderungen erfolgt, gelten solche aufbewartete Dokumente gemäß dem Gesetz als original:

(1) Die Datennachricht ist zugänglich, so dass sie für eine nachfolgende Referenz verwendbar ist, ohne dass sie verändert wird;

(2) Die Datennachricht wird in dem Format aufbewahrt, in dem sie erzeugt oder gesendet wurde, oder in einem Format, von dem gezeigt werden kann, dass sie die erzeugte oder gesendete Information genau darstellt; und

(3) Die Information, die die Quelle, den Ursprung und das Ziel einer Datennachricht angibt, einschließlich Datum und Uhrzeit (falls diese Informationen vorhanden sind), die gesendet oder empfangen wurde, wird aufbewahrt.

4.3.3 Der Dienstleister wird die Anträge für Investitionsförderung über

das E-Investment Promotion System gemäß Nr. 4.5. unter den vom Dienstleister festgelegten Kriterien bearbeiten.

4.4 Wenn die Benutzer sich am System angemeldet haben, sind die Benutzer für die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen verantwortlich. Für den Fall, dass eine unbefugte Nutzung des Systems für irgendwelche Zwecke durch den Benutzernamen oder das Passwort eines Benutzers ohne Erlaubnis des Dienstleisters erfolgt und dies nicht durch Fehler seitens des Dienstleisters verursacht wird, haftet der Dienstleister in keiner Weise für den entstandenen Schaden.

4.5 Bei der Einreichung von Anträgen für die Investitionsförderung über das E-Investment-Promotion-System müssen die Benutzer das Antragsformular im E-Investment-Promotion-System ausfüllen und entsprechende Dokumente oder andere unterstützende Nachweise gemäß den vom Dienstleister festgelegten Kriterien und Verfahren einreichen.

4.6 Die Benutzer müssen überprüfen, ob die für die Investitionsförderungsanträge eingereichten Unterlagen oder sonstigen Nachweise wahrheitsgetreu und korrekt sind, und dem Dienstleister gestatten, die Dokumente oder sonstigen Belege als Staatseigentum aufzubewahren. Wenn der Dienstleister solche Dokumente benötigt, müssen die Benutzer dem Dienstleister unverzüglich die erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellen.

4.7 Nachdem die Benutzer bestätigt haben, dass die bereitgestellten Informationen korrekt und genau sind und sie dem Dienstleister übermittelt haben, gelten sie als vollständig und können nicht geändert werden, außer mit Zulassung des Dienstleisters.

4.8 Um die Sicherheit der elektronischen Datenübertragung zu gewährleisten, müssen die Benutzer Maßnahmen ergreifen, um ihre Betreiber zu überwachen, um ihren Benutzernamen und ihr Passwort als vertrauliche Daten zu sichern. Die Benutzer dürfen keinen unbefugten Dritten, der nicht der Besitzer des Benutzernamens und des Passworts ist, auf diese vertraulichen Daten zugreifen lassen. Benutzer haften für den Fall, wenn eine nicht autorisierte Partei den Benutzernamen und das Passwort verwendet, um dem Dienstleister Schaden zuzufügen.

4.9 Die Benutzer müssen den Dienstleister sofort im Falle der folgenden Ereignisse benachrichtigen:

(1) Die Benutzer erfahren, dass der Benutzername und das Passwort, die bei der Datenübertragung verwendet werden, verloren gehen, beendet, geändert, bekannt oder von einer nicht autorisierten Partei verwendet werden, die nicht der Besitzer des Benutzerkontos ist.

(2) Wenn die Umstände ein hohes Risiko darstellen, dass der Benutzername und das Passwort, die bei der Datenübertragung verwendet werden, verloren gehen, beendet, geändert, bekannt oder von einer nicht autorisierten Partei verwendet werden, die nicht der Besitzer des Benutzerkontos ist.

Die Benutzer können die in Absatz 1 genannte Klausel nicht geltend machen, um die Verantwortung an eingereichten elektronischen Daten zu verweigern, bevor sie den Dienstleister über die Klausel in Absatz 1 informieren.

Die Benachrichtigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle eines Notfalls können die Benutzer jedoch den Dienstleister per Fax oder E-Mail benachrichtigen und am nächsten Arbeitstag einen Brief an den Dienstleister senden.

Nach Erhalt einer Mitteilung über die in Absatz 1 genannte Klausel muss der Dienstleister alle den Benutzern zuvor gewährten Ausstellungen stornieren. In diesem Fall können die Benutzer einen Antrag zur Investitionsförderung erneut einreichen.

4.10 Es versteht sich, dass der Dienstleister die elektronischen Daten eines Benutzers nur erhalten hat, wenn der Dienstleister dem Benutzer in einem elektronischen Format oder einem anderen Ersatzformat antwortet.

Die Antwort des Dienstleisters gemäß Absatz 1 entspricht nicht einer Genehmigung oder Bestätigung, dass der Dienstleister die Vollständigkeit der übermittelten elektronischen Daten überprüft hat.

4.11 Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die von Benutzern übermittelten elektronischen Daten in folgenden Fällen nicht zu akzeptieren:

4.1.1 Wenn technische Daten darauf hindeuten, dass die eingereichten elektronischen Daten nach der Einreichung geändert wurden, oder dass Unregelmäßigkeiten mit dem Benutzernamen und dem Passwort auftauchen, die die eingereichten elektronischen Daten regeln.

4.1.2 Wenn festgestellt wird, dass die empfangenen elektronischen Daten nicht den technischen Vorgaben entsprechen, die im Benutzerleitfaden zum Zeitpunkt der Einreichung vorgeschrieben sind.

Für den Fall, dass der Dienstleister die elektronischen Daten ablehnt, muss der Dienstleister den Benutzer unverzüglich in elektronischer Form oder in einem anderen Format informieren.

4.12 Der Dienstleister muss die Vollständigkeit des Antrags auf Investitionsförderung prüfen, bevor er einen solchen Antrag im E-Investment-Promotion-System akzeptiert. Sind die bereitgestellten Daten vollständig, muss der Dienstleister den Benutzer über das System über die Annahme des Antrags informieren. Wenn die bereitgestellten Daten unvollständig sind, muss der Dienstleister den Benutzer über das

System benachrichtigen, und der Benutzer kann den Antrag über das System ändern.

4.13 In Bezug auf die elektronische Datenübertragung;

(1) Die Zeit, die auf dem Server des Dienstleisters (GMT+7) angezeigt wird, wenn der Benutzer die Daten einreicht, gilt als Zeit für die Übermittlung. Die Zeit, die auf dem Server des Dienstleisters (GMT+7) angezeigt wird, ist die Empfangszeit.

(2) Der Hauptsitz oder die Adresse des Benutzers gilt als Ort der Datenübermittlung. Der Sitz des Dienstleisters gilt als der Ort, an dem die Daten empfangen wurden.

4.14 Vorbehaltlich der Bestimmung von Nr. 4.13, das Datum und die Uhrzeit an dem Arbeitstag, an dem der Dienstleister die elektronischen Daten erhält, gilt als das Datum, an dem der Benutzer die elektronischen Daten zur Überprüfung einreicht. Der Dienstleister überprüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Daten und bestätigt die Annahme des Antrags am selben Arbeitstag des Eingangs. Wenn der Benutzer am selben Tag die Bestätigung der Antragsannahme nicht erhält, bestätigt das System die Antragsannahme am nächsten Arbeitstag automatisch.

In Bezug auf Datum und Uhrzeit der Einreichung des Dokuments oder einer Geschäftsaktivität mit oder durch Dienstleister des Investment Promotion Act, wenn sie im Computersystem des Dienstleisters über ein elektronisches Datenformat erfolgt, können Anträge für Investitionsförderung über die E-Investment Promotion-System jeden Tag (einschließlich Feiertage) 24 Stunden eingereicht werden.

4.15 Im Falle höherer Gewalt oder eines unabwendbaren Umstandes, der dazu führt, dass der Dienstleister aufgrund eines Systemfehlers oder einer Fehlfunktion nicht in der Lage ist, den Dienst bereitzustellen, haftet der Dienstleister nicht für den Schaden, der den Benutzern entsteht.

4.16 Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die über das E-Investment Promotion-System eingereichten Anträge für die Investitionsförderung, die nicht den Vorgaben des Dienstleisters entsprechen, nicht zu berücksichtigen.

Abschnitt 2

Umfang des E-Investment-Promotion-Systems

5. Die Benutzer können im E-Investment-Promotion-System Anträge für folgende Dienste einreichen:

5.1 Anträge auf Investitionsförderung

5.2 Ausstellung des folgenden Investitionsförderungszertifikats

(1) Formular zur Verlängerung der Bestätigung der Investitionsförderung

- (2) Formular zur Bestätigung der Investitionsförderung
- (3) Formular zur Verschiebung der Frist der Dokumenteneinreichung für die Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats
- (4) Formular zur Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats

Abschnitt 3

Nutzungsverfahren für das E-Investment-Promotion System bei Störungen des Computersystems

6. Im Falle von Störungen in dem Computersystem des Dienstleisters oder der verantwortlichen Agenturen, die die Dienste über des E-Investment-Promotion-Systems behindern und wenn der Dienstleister verkündet, dass die Anträge vorübergehend in Papierform eingereicht werden können, ist die Einreichung der Papier-basierten Anträge zulässig. Die Anträge müssen in Übereinstimmung mit den vom Dienstleister vorgegebenen Formularen und Verfahren sein und können beim Board of Investment, per Post oder E-Mail während der Störungen eingereicht werden.

7. Das Board of Investment wird ab dem 2. Januar 2020 die Annahme von papierbasierten Anträgen auf Investitionsförderung beenden.

8. Jeder Fall, der nicht gemäß dieser Bekanntmachung entschieden werden kann, wird vom Generalsekretär des Board of Investment entschieden.

Diese Bekanntmachung ist ab sofort gültig.

Bekannt gegeben am 26. Dezember 2019

(Duangjai Asawachintachit)

Generalsekretärin des Board of Investment